

Patentrecht im spät- und postkommunistischen Ostmittel- und Osteuropa. Nationale, regionale und globale Transformationsprozesse des Schutzes geistigen Eigentums von den 1970er Jahren bis heute

von
Cindy Daase und Hannes Siegrist*

1 Einleitung

Der vorliegende Beitrag behandelt den Wandel des Schutzes geistigen Eigentums in den Ländern Ostmittel- und Osteuropas im Zeitraum von den 1970er Jahren bis heute. Die Verbreitung und Rezeption sektor- und gegenstandsspezifischer Exklusivrechte werden anhand des Patentrechts untersucht, dessen Bedeutung in den Industrie- und Wissensgesellschaften seit dem späten 20. Jahrhundert noch einmal erheblich zunimmt und das die Verflechtungen zwischen West- und Osteuropa stärkt. Die Tendenz zur Verrechtlichung des Schutzes geistigen Eigentums manifestierte sich dabei auf der nationalen, regionalen und globalen Ebene.

Anhand des Erfindungsschutzes bzw. Patentrechts wird aufgezeigt, wie sich die sozialen Regeln und die rechtlichen Normen für den Umgang mit technischem Wissen und Herstellungsverfahren im langen Übergang vom Staatssozialismus zur postkommunistischen Gesellschaft wandeln. Im Mittelpunkt der Analyse steht, wie Prinzipien, Regeln und Normen des Erfindungsschutzes an Erfordernisse im innerstaatlichen Bereich und in den grenzüberschreitenden Austausch- und Kooperationsbeziehungen angepasst werden; und vor allem, welche Rolle internationale und supranationale Organisationen bei der Verbreitung, Rezeption und Angleichung der – sozialen, kulturellen und rechtlichen – Normen zum Schutze des ‚geistigen‘ oder ‚industriellen‘ Eigentums spielen.

Unter politik- und rechtswissenschaftlichen Gesichtspunkten wird der institutionelle und rechtliche Wandel des Erfindungsschutzes in Ostmittel- und Osteuropa als komplexer *regime shift* im internationalen Schutz geistigen Eigentums betrachtet, d.h. als Verschiebung und Übertragung eines lange Zeit maßgeblich von den großen ‚westlichen‘ Industriestaaten geprägten liberal-

* Der vorliegende Beitrag präsentiert grundsätzliche Überlegungen und erste Erkenntnisse des im Frühjahr 2011 im Rahmen der Projektgruppe „Rechtskulturelle Prägungen Ostmitteleuropas in der Moderne“ begonnenen Teilprojekts „Zwischen internationalem Transfer und innerstaatlicher Transformation: Der Schutz industriellen Eigentums in Ostmitteleuropa im 20. Jahrhundert“.

individualistischen Regimes des geistigen Eigentums in die gesellschaftliche, wirtschaftliche, politische und rechtliche Ordnung spät- und postkommunistischer Länder in Ost- und Osteuropa. Den Ausgangspunkt dieser Entwicklungen bildet die um 1970 einsetzende Öffnung der Staaten Ostmittel- und Osteuropas, die sich in den 1980er Jahren in vielfältigen Formen der blockübergreifenden wirtschaftlichen und politisch-rechtlichen Zusammenarbeit manifestierte. Im Gegenzug öffneten die den Ton angegebenden westlichen Mächte in den 1970er und 1980er Jahren u.a. das General Agreement on Tariffs and Trade (GATT) unter bestimmten Bedingungen für den Beitritt von Planwirtschaften wie Polen, Ungarn, Rumänien und Bulgarien.¹ Spätestens seit den 1980er Jahren gingen diese Staaten Joint Ventures mit westlichen Unternehmen und bilaterale Wirtschaftskooperationen ein. Mit der Auflösung des Ost-West-Antagonismus setzte dann ein umfassender Transformationsprozess der politischen, rechtlichen, wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Ordnung der Staaten Ostmittel- und Osteuropas ein.² Diese öffneten bisher geschlossene Märkte für den sich zu dieser Zeit grundlegend transformierenden globalen Markt.

Für die Etablierung einer funktionierenden Marktwirtschaft, so die herrschende Annahme, benötigten die ehemaligen Kommandoökonomien ausländische Investitionen. Ausländische Investoren wiederum benötigten Rechtssicherheit, insbesondere, wenn es um den Schutz von Innovationen und Produkten durch Patente ging.³ Die herrschende liberale Annahme war, dass die Anpassung an internationale Standards und die Wiederbelebung bzw. Neuschaffung rechtlicher Normen und Verfahren zum Schutz privaten materiellen und immateriellen Eigentums ausländische Investoren anziehen und damit

¹ Siehe WOLFGANG BENEDEK: General Agreement on Tariffs and Trade (1947 and 1994), in: RÜDIGER WOLFRUM (Hrsg.): Max Planck Encyclopedia of Public International Law, § 34, URL: <http://www.mpepil.com> (29.05.2012).

² WOJCIECH SADURSKI: Judicial Review in Central and Eastern Europe: Rationales or Rationalizations?, in: The International Law Forum of the Hebrew University of Jerusalem Law Faculty, Research Paper (10.07.2010); FRANK SCHIMMELFENNIG: The International Promotion of Political Norms in Eastern Europe. A Qualitative Comparative Analysis, in: The Jean Monnet/Robert Schuman Paper 5 (2005), 28, URL: <http://www.as.miami.edu/dev/eu/papers/dchimmelfennigfinal.pdf>; ISTVAN POGANY: International Human Rights Law, Reparatory Justice and the Re-Ordering of Memory in Central and Eastern Europe, in: Human Rights Law Review 10 (2010), 3, S. 397-428.

³ Dieser Schutz wurde und wird häufig durch bilaterale Investitionsabkommen hergestellt, spezifiziert oder auch vertieft, siehe dazu CHRISTOPH SCHREUER: Investments, International Protection, in: WOLFRUM (wie Anm. 1); zum Schutz von Eigentum im Völkerrecht siehe auch URSULA KRIEBAUM, AUGUST REINISCH: Right to Property, International Protection, ebenda, § 9; ANNE WATERS: Trade, Intellectual Property, and the Development of Central and Eastern Europe: Filling the GATT Gap, in: Vanderbilt Journal of Transnational Law 26 (1993), 4, S. 927-974, hier S. 930.

das nötige Kapital für die Transformation der Wirtschaft aufbringen würde.⁴ Die Transformationsstaaten Ostmittel- und Osteuropas gerieten so unter Druck, ihre nationale rechtliche Ordnung anzugleichen und anzupassen und sich an den großen internationalen Konventionen für den grenzüberschreitenden Handel und Austausch von Wissen und wissensbasierten Gütern zu beteiligen. Sie schlossen Regulierungslücken, um ausländische Investitionen anzuziehen, und hofften, so Innovationen zu fördern und Wohlstand zu schaffen. Davon handelt der vorliegende Beitrag, der anhand der Entwicklungen in Polen, Ungarn und Russland institutionelle und rechtliche Ähnlichkeiten und Unterschiede sowie Transfers und Verflechtungen im europäischen und globalen Maßstab untersucht. Zu zeigen ist, warum sich die Länder Ostmittel- und Osteuropas seit den 1970er Jahren auf der regionalen und internationalen Ebene⁵ vermehrt in die Verrechtlichungsprozesse zum Schutz des geistigen Eigentums einfügten; im Zeitalter des Staatssozialismus primär zum Schutz ihrer Interessen und Sonderansprüche in den internationalen Beziehungen, in der postsozialistischen Transformationsphase zum Schutz privater und nationaler Nutzungs- und Verwertungsansprüche.

Sie näherten sich dabei auch dem globalen Trend an, handelsrechtliche Aspekte des Patentrechtsschutzes in den Mittelpunkt der internationalen Koordinierungs- und Kooperationsbestrebungen zu stellen: Die Bestrebungen der 1967 gegründeten Weltorganisation für geistiges Eigentum (World Intellectual Property Organization, WIPO)⁶, die sich als Dachorganisation für die Verwaltung internationaler Verträge zum Schutz geistigen Eigentums begriff, wurden dabei zunehmend durch Ausnahmeklauseln für Patente in den internationalen Freihandelsverträgen wie dem GATT ergänzt.⁷ Diese Tendenz wurde seit 1994 durch den Abschluss des Übereinkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (Agreement on Trade-

⁴ FREDERICK M. ABBOTT: Intellectual Property, International Protection, in: WOLFRUM (wie Anm. 1), §§ 2-3, 5; mit Fokus auf Investitionen und den Schutz von geistigem Eigentum in den Staaten Ostmittel- und Osteuropas siehe WATERS (wie Anm. 3); JOHANNES STEPHAN: Foreign Direct Investment in Weak Intellectual Property Rights Regimes – the Example of Post-Socialist Economies, in: Post-Communist Economies 23 (2011), 1, S. 35-53.

⁵ Unter „international“ versteht dieser Beitrag zwischenstaatliche Beziehungen und Prozesse der Verrechtlichung im Patentrechtsschutz auf der globalen Ebene, „regional“ wird vor allem bezüglich der Regulierungsbestrebungen auf europäischer Ebene, im Rahmen des Europäischen Patentabkommens, der Europäischen Union und des Europarats verwendet.

⁶ Convention Establishing the World Intellectual Property Organization, 14.07.1967, United Nations Treaty Series (U.N.T.S.) 828 (1972), I. Nos. 11846-11854, No. 11846, S. 3-105 (die Konvention zur Einrichtung der WIPO wurde am 14.07.1967 unterzeichnet und trat am 26.04.1970 in Kraft).

⁷ Zur Sammlung aller GATT-Abkommen siehe: Basic Instruments and Selected Documents. General Agreement on Tariffs and Trade, Geneva 1953-1995.

Related Aspects of Intellectual Property Rights, TRIPS)⁸ im Rahmen der Gründung der Welthandelsorganisation (World Trade Organization, WTO)⁹ maßgeblich gestärkt. WIPO, GATT und WTO fungieren seitdem als Arenen, internationale Organisationen und Regime, welche es ihren Mitgliedern ermöglichen sollen, die Regeln für grenzüberschreitende Austausch- und Kooperationsprozesse auszuhandeln und durchzusetzen, um in einem globalisierten Markt zu interagieren.¹⁰ Für die Staaten Ostmittel- und Osteuropas steckt darüber hinaus auf regionaler Ebene das so genannte Europäische Patentsystem sowie der durch die Europäische Union (EU) geschaffene gemeinsame Wirtschaftsraum nach innen und außen den Rahmen für Anpassungs- und vor allem Integrationsprozesse ab.¹¹ Hinzu kommen bilaterale und regionale Investitionsschutzabkommen.

Der vorliegende Beitrag untersucht somit vielfältige, sich überlappende und zudem wechselseitig verstärkende internationale, regionale und nationale Verrechtlichungs- und Transformationsprozesse. Er skizziert die Geschichte des rapiden Wandels des internationalen und regionalen Schutzes von Patentrechten seit den 1970er Jahren und begreift die Transfer- und Transformationsprozesse im Bereich des Patentrechtsschutzes als Folge und Ausdruck eines radikalen Wandels im globalen Maßstab, zu dem sich früher oder später auch die staatssozialistischen Industrie- und Wissensgesellschaften Ostmittel- und Osteuropas positionierten.

Die Entwicklung des Patentschutzes in Ostmittel- und Osteuropa wird im Folgenden als eine Geschichte der Annäherung, des Normentransfers und der Wechselwirkung zwischen der nationalen, regionalen und internationalen Ebene analysiert. Der *regime shifting*-Ansatz strukturiert dabei die Forschung über Modi der Verbreitung, der Inklusion, des Anpassungsdrucks und des Wandels.¹² Er soll helfen, den Transfer von Normen und Regeln von der in-

⁸ Agreement on Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights, 15.04.1994, in: International Legal Materials (I.L.M.) 33 (1994), S. 1197-1225 (künftig zit. TRIPS-Abkommen).

⁹ Marrakesh Agreement Establishing the World Trade Organization, 15.04.1994, in: International Legal Materials (I.L.M.) 33 (1994), 1144-1153 (künftig zit. WTO-Abkommen).

¹⁰ Zur an- und ausgleichenden Funktion von internationalen Abkommen und Organisationen, aber auch zu Hintertüren für einige Staaten, die durch sog. „TRIPS-Plus“-Abkommen die gesetzten Standards weiter zu erhöhen bestrebt sind, siehe u.a. ECKART KLEIN: United Nations, Specialized Agencies, in: WOLFRUM (wie Anm. 1); Agreement Between the World Intellectual Property Organization and the World Trade Organization, 22 December 1995, URL: http://www.wto.org/english/tratop_e/trips_e/wtowip_e.htm (9.11.2012).

¹¹ JAN BUSCHE, BERNADETTE MAKOSKI: European Patent System, in: WOLFRUM (wie Anm. 1), § 1, §§ 2 ff (Einbettung in die Entstehungsgeschichte).

¹² LAURENCE R. HELFER: Regime Shifting in the International Intellectual Property System, in: Perspectives on Politics 7 (2009), 1, S. 39-44. Zur Definition und zum Nutzen des *regime shifting*-Ansatzes für die Analyse komplexer Transformations- und Transferprozesse in Ostmittel- und Osteuropa vgl. die Ausführungen weiter unten, S. 391 f.

ternationalen und großregionalen Ebene auf die staatliche Ebene zu identifizieren und die damit verbundenen Wechselwirkungen und Wandlungsprozesse in der erforderlichen Komplexität zu begreifen. Er führt schließlich auch zu einem besseren Verständnis des Phänomens, dass nationale, regionale und internationale Regime des geistigen Eigentums stets durch rechtspluralistische Tendenzen gekennzeichnet gewesen sind. Die Analyse der Entwicklung des Patentrechts im spät- und postkommunistischen Ostmittel- und Osteuropa – im Rahmen globaler und regionaler Transformationsprozesse – rückt damit sowohl Prozesse der internationalen Angleichung und Homogenisierung des Rechts in den Blick als auch die besonderen Formen der differenzierenden Aneignung, verbunden mit einer ständigen Re-Differenzierung und Pluralisierung des Rechts und vielfältigen Varianten im Umgang mit rechtlichen Normen.

2 Der internationale und regionale Patentschutz

Die Entwicklung des modernen Patentrechtsschutzes ist seit dem 19. Jahrhundert durch die Industrialisierung, Verwissenschaftlichung und Konzentration der Produktion in modernen marktwirtschaftlichen Systemen bestimmt. Sie folgt der Tendenz zur Spezialisierung von Produktions- und Arbeitsprozessen und unterstützt die Massenproduktion, Standardisierung und Automatisierung von Produktionsvorgängen.¹³ Sozial- und Wirtschaftshistoriker begreifen das Patentrecht als „Teil der Innovationskultur“, d.h. eines „Ensembles von Werten, Normen und Handlungsstrategien in Bezug auf Wissenschaft und Technik sowie von Orientierungsschemata und Nutzerbildern in der Produktion von und im Umgang mit technischen Artefakten und Wissensbeständen.“¹⁴ Im Übergang zur Moderne wurde die Rechtsfigur des Eigentums zunehmend u.a. auch auf Herstellungsverfahren und deren symbolische Darstellung in Texten, Zeichnungen und Modellen übertragen. Aus rechtshistorischer oder rechtswissenschaftlicher Sicht beruht die Herausbildung des geistigen Eigentums an industriellem Anwendungswissen darauf, dass „[t]he law takes an intangible thing and builds around it a property structure modelled on the structure which social and legal systems have always applied to some tangible things“¹⁵. Im Zuge der Entwicklung einer liberalen und marktwirtschaftlichen Ordnung der Gesellschaft und des Rechts gewann die eigentumsförmige Regulierung wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Beziehun-

¹³ ALAIN POTTAGE, BRAD SHERMAN: *Figures of Invention: A History of Modern Patent Law*, Oxford 2010, S. 25.

¹⁴ HELMUTH TRISCHLER, KILIAN J. L. STEINER: Innovationsgeschichte als Gesellschaftsgeschichte. Wissenschaftlich konstruierte Nutzerbilder in der Automobilindustrie seit 1950, in: *Geschichte und Gesellschaft* 34 (2008), 4, S. 455-488, S. 456.

¹⁵ POTTAGE/SHERMAN (wie Anm.13), S. 11 f.; THOMAS DREIER: Verdichtung und unscharfe Ränder – Propertisierungstendenzen im nationalen und internationalen Recht des geistigen Eigentums, in: HANNES SIEGRIST (Hrsg.): *Entgrenzung des Eigentums in modernen Gesellschaften*, Leipzig 2007, S. 172-192.

gen und Prozesse, und in deren Gefolge auch die Kritik am geistigen Eigentum, an Bedeutung.¹⁶

Der vorliegende Beitrag versteht unter „Patenten“ exklusive Rechte und eigentumsartige Regelungen, die sich auf Innovationen in der Industrie beziehen und für Erwartungssicherheit in nationalen und internationalen Austauschbeziehungen sorgen. Das Recht am Patent ist gebunden an die Darstellung und Veröffentlichung einer Erfindung.¹⁷ Ein Patent umfasst ein Bündel exklusiver Rechte zugunsten des Erfinders oder Anmelders. Der Schutz von Patentrechten, so die Annahme, stimuliert das Innovationspotenzial und neue Erfindungen sowie die Bereitschaft der Akteure, in den Entwicklungs- und Erfindungsprozess zu investieren. Ob und in welchem Umfang das Patentrecht diese Funktionen wirklich erfüllt, ist umstritten.¹⁸

Wirtschaftlicher und kultureller Austausch – wie die Verbreitung von Gütern, Ausdrucksformen und Wissen – ist auf (verbindliche) Regeln und deren Umsetzung angewiesen.¹⁹ Einmal festgelegt, wirken sich die Definitionen des Schutzgegenstandes, der Funktion, des Umfangs und des Trägers patentartiger Exklusivrechte entscheidend auf die Kooperation, den Konsens und Konflikte in den jeweiligen Wirtschaftssystemen und Gesellschaften aus.²⁰ Im Falle der Staaten Ostmittel- und Osteuropas im 20. Jahrhundert ist zu prüfen, wie die Kultur des immateriellen Eigentums – hier insbesondere die soziale und symbolische Funktion, Anerkennung und Wirkung gewerblicher Patente – jeweils durch Besonderheiten der Rechtskultur einerseits sowie der gesell-

¹⁶ Zur Tendenz der eigentumsförmigen Institutionalisierung kultureller Beziehungen und Prozesse, die als *propertization* oder Propertisierung begriffen bzw. bezeichnet wird, vgl. HANNES SIEGRIST: Die Propertisierung von Gesellschaft und Kultur. Konstruktion und Institutionalisierung des Eigentums in der Moderne, in: DERS., *Entgrenzung* (wie Anm. 15), S. 9-52, hier S. 18; DERS., ISABELLA LÖHR: *Intellectual Property Rights between Nationalization and Globalization*. Introduction, in: DIES. (Hrsg.): *Intellectual Property Rights and Globalization*, Leipzig 2011, S. 7-28, hier S. 19 ff. (mit weiterführender Literatur); MARGRIT SECKELMANN: *From the Paris Convention (1883) to the TRIPS Agreement (1994): The History of the International Patent Agreements as a History of Propertisation?*, ebenda, S. 46-63; GABRIEL GALVEZ-BEHAR: *The Propertisation of Science: Suggestion for an Historical Investigation*, ebenda, S. 80-97; für einen kritischen Ansatz zum Konzept des geistigen Eigentums siehe ALEXANDRA GEORGE: *Constructing Intellectual Property*, Cambridge 2012, S. 17, 31 ff., die u.a. die Politisierung des Begriffs problematisiert, indem sie feststellt: „It [Intellectual Property] is commonly defined in ways that serve the purpose of the definer but that fail to explain what intellectual property is“ (S. 17).

¹⁷ POTTAGE/SHERMAN (wie Anm.13), S. 55 ff.

¹⁸ Zur ökonomischen Dimension von Patentrechten, siehe ABBOTT (wie Anm. 4), § 5; GEORGE (wie Anm. 16).

¹⁹ Ähnlich WERNER GEPHART: Für eine geisteswissenschaftliche Erforschung von Recht, in: DERS. (Hrsg.): *Rechtsanalyse als Kulturforschung*, Frankfurt a.M. 2012, S. 19-53, hier S. 29.

²⁰ POTTAGE/SHERMAN (wie Anm. 13), S. 12

schaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Strukturen andererseits bestimmt ist.²¹

Erste Verrechtlichungsprozesse zum Schutz industriellen Eigentums fanden, auch in Teilen Ostmittel- und Osteuropas, zunächst für den Binnenmarkt auf innerstaatlicher Ebene statt und führten zur Patentgesetzgebung und Gründung von Patentämtern als Verwaltungseinheiten.²² Bereits 1883 folgten entscheidende Schritte zur Vertiefung der internationalen Kooperation und Koordination in Form eines multilateralen Abkommens²³, der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums (PVÜ)²⁴. Diese regelt seitdem den Schutz von Patenten vor unfairem Wettbewerb. Die Vertragsparteien sichern einander die Gleichbehandlung von ausländischen Rechteinhabern mit inländischen zu. Bereits während der Verhandlungen zur PVÜ wurden Vorschläge unterbreitet, die Koordination von nationalen Patentrechten zu einem substanziellen internationalen Patentrechtsschutz zu verdichten und zu vereinheitlichen. Dieser Versuch schlug jedoch aufgrund der bereits existierenden unterschiedlichen Formen und Institutionen des nationalen Patentschutzes fehl. Die schließlich gefundenen Regelungen folgten dem Muster der Inländergleichbehandlung im Handelsrecht und beinhalteten überdies das Prioritätsrecht sowie das Territorialitätsprinzip. Weder *de iure* noch *de facto* stellte die PVÜ eine substanzielle internationale Vereinheitlichung des Patentrechtsschutzes dar.²⁵ Den Vertragsstaaten war so weiterhin ein hoher Grad an Souveränität und Flexibilität in der Ausformung ihres innerstaatlichen Patentrechtsschutzes belassen. Obwohl die PVÜ keine gemeinsamen Umsetzungs-, Durchsetzungs- und Streitbeilegungsmechanismen vorsah, die in Konflikt- und Kollisionsfällen hätten ausgleichen oder bi- oder

²¹ GEPHART (wie Anm. 19), S. 23.

²² POTTAGE/SHERMAN (wie Anm. 13), S. 58; LÖHR/SIEGRIST (wie Anm. 16), S. 13 ff.

²³ Frederick M. Abbott, einer der führenden Experten im Urheber- und Patentrecht, stellt diesbezüglich zugespitzt fest: „Intellectual property was perhaps the first element of world trade subject to truly multilateral discipline with the Paris Convention or the Protection of Industrial Property of 1883 („Paris Convention“) and the Berne Convention for the Protection of Literary and Artistic Work of 1886 („Berne Convention“)“, siehe ABBOTT (wie Anm. 4); MILOŠ VEC: *Recht und Normierung in der industriellen Revolution. Neue Strukturen der Normsetzung in Völkerrecht, staatlicher Gesetzgebung und gesellschaftlicher Selbstnormierung*, Frankfurt a.M. 2006 (mit weiterführenden Überlegungen zu Begriffen wie Rechtspluralismus, Normenpluralismus und Verrechtlichung).

²⁴ Paris Convention for the Protection of Industrial Property, 20.03.1883, as amended on 28 September 1979, U.N.T.S. 828 (1972), No. 11851, S. 305-388, URL: http://www.wipo.int/treaties/en/ip/paris/trtdocs_wo020.html (9.11.2012) (künftig zit. PVÜ).

²⁵ Ebenda; siehe auch den Überblick bei ABBOTT (wie Anm. 4), §§ 18 ff.; Polen unterzeichnete die Konvention am 24.06.1919, und sie trat am 19.11.1919 in Kraft; Ungarn trat der Konvention am 30.11.1908 bei, und am 01.1909 trat sie in Kraft; Russland (die ehem. UdSSR) hingegen trat der Konvention erst am 16.03.1965 bei, am 1.07.1965 trat sie in Kraft.

multilaterale Machtspiele vermeiden können²⁶, wurde diese zum Ausgangspunkt und in der Folge zum Hauptreferenzpunkt der Bemühungen um einen einheitlichen globalen Schutz geistigen Eigentums. Die seitherige Entwicklung ist zum einen gekennzeichnet durch zunehmende Verrechtlichung und Verdichtung des gewerblichen geistigen Eigentumsschutzes, zum anderen durch eine Fragmentierung des internationalen Schutzes von Patentrechten, die u.a. darauf beruht, dass die Setzung und Umsetzung von Patentrechten traditionellerweise aus der innerstaatlichen Perspektive erfolgt. Koordinierungs- und Normsetzungsprozesse auf der regionalen und globalen Ebene verweisen wiederum auf die Grenzen der Regulierung in der innerstaatlichen Sphäre.²⁷

Die 1967 gegründete WIPO, eine Sonderorganisation der Vereinten Nationen, die sich durch Patent- und Verwaltungsgebühren finanziert, bildet nun das Dach, unter dem sich verschiedene Abkommen zum Schutz geistigen Eigentums mit variierenden Parteien sammeln, darunter die PVÜ, die bis dahin durch ein eigenes Sekretariat im Rahmen der United International Bureau for the Protection of Intellectual Property (BIRPI) verwaltet wurde.²⁸ In Bezug auf den internationalen Patentrechtsschutz hat die WIPO zwei Hauptfunktionen: Zum einen verwaltet und koordiniert sie die Registrierung von Patenten, Marken und Industriedesigns. Zum anderen bildet sie den Rahmen für internationale Verhandlungen und leistet den Mitgliedsstaaten Unterstützung bei der Etablierung von Standards durch Handreichungen und Datenbanken. Die WIPO offeriert zudem eine Form der Schiedsgerichtsbarkeit, die jedoch trotz der hohen Falldichte in diesem Feld kein Ort der effektiven Streitbeilegung geworden ist. Seit Mitte der 1980er Jahre ist die Zusammenarbeit in der WIPO allerdings vermehrt durch teils klassische, teils qualitativ neuartige Interessenkonflikte zwischen den industrialisierten Staaten im Zentrum und den sich entwickelnden Staaten an der Peripherie gezeichnet. Während der Revisionsverhandlungen zur PVÜ wurden diese Verwerfungen zwischen den sich entwickelnden Staaten auf der einen Seite und den Vereinigten Staaten von Amerika sowie anderen westlichen Industrienationen, wie den Mitgliedern der Europäischen Gemeinschaften (EG), heute EU, und Japan auf der anderen Seite besonders deutlich. Während erstere Gruppe für mehr Flexibilität im Patentschutz plädierte, forderte letztere einen strengeren, umfassenden und vor allem international vereinheitlichten Patentrechtsschutz. Da sich ein Scheitern der Revisionsverhandlungen abzeichnete, konzentrierten sich die USA, die EU und Japan vor allem darauf, die *handelsrelevanten* Aspekte des

²⁶ Siehe HELFER (wie Anm. 12).

²⁷ Siehe GEPHART (wie Anm. 19), insbesondere S. 31; MARGRIT SECKELMANN: From the Paris Convention (1883) to the TRIPS Agreement (1994): The History of the International Patent Agreements as a History of Propertisation?, in: LÖHR/SIEGRIST (wie Anm. 16), S. 46-63, hier S. 47 ff., insbesondere S. 57.

²⁸ Convention Establishing the World Intellectual Property Organization (wie Anm. 6).

Patentrechtsschutzes auf der internationalen Ebene zu regeln.²⁹ Das Lobbying westlicher Industrienationen führte schließlich zur Aufnahme des Patentschutzes als *general exception* in GATT.³⁰ In der Folge führte dies zu einer Schachbrettspolitik (*chess board policy*) und einem *regime shifting*, d.h. letztlich zu einer stärkeren Akzentuierung der handelsrechtlichen Dimension des Patentschutzes. Es kam *de facto* zu einer sukzessiven Erweiterung des Patentrechtsschutzes der PVÜ sowie zu einer Erweiterung des Spielraums für Industriestaaten aus dem Zentrum. Diese verstärkten den Anpassungs- und Integrationsdruck auf Schwellenländer, Transformationsstaaten und Entwicklungsländer, die auf den Zugang zu den vom GATT regulierten Märkten angewiesen waren.³¹

Bis in die frühen 1990er Jahre befassten sich die internationalen Abkommen und Organisationen auf dem Gebiet des Patentschutzes vor allem mit technischen und bürokratischen Fragen. Das grenzüberschreitende geistige Eigentumsrecht war eine hoch spezialisierte und – im Vergleich zu heute – recht marginale Sparte des Völkerrechts.³² Erst der globale Wandel mit dem Abklingen und Ende des Kalten Krieges sowie die einsetzenden Transformationsprozesse in den ehemaligen planwirtschaftlich gelenkten Staaten Ostmittel- und Osteuropas trugen schließlich zu einem neuen Verrechtlichungsschub im internationalen Patentrechtsschutz bei. Eine Zäsur bildete das Jahr 1994, als die USA und die EU, auf Druck ihrer jeweiligen Lobby-Gruppen, die Verhandlungen zur weiteren internationalen Standardisierung des Schutzes geistigen Eigentums aus dem Kontext der WIPO in den Kontext des GATT sowie der Verhandlungen zur Gründung der WTO zogen, das daraus resultierende TRIPS-Abkommen mit dem neu etablierten WTO-Streitbeilegungsverfahren verbanden und damit vor allem die prozessualen Aspekte des

²⁹ DREIER (wie Anm. 15), S. 182 ff.; ABBOTT (wie Anm. 4), § 27.

³⁰ GATT-Abkommen (wie Anm. 7); BENEDEK (wie Anm. 1); WATERS (wie Anm. 3), S. 947. Zu den Verwerfungen zwischen den industrialisierten und den sich entwickelnden Staaten im Zuge des erfolgten *regime shift* sowie zu den engen Beziehungen zwischen geistigem Eigentum und internationalem Handel sowie Wettbewerb siehe ABBOTT (wie Anm. 4), §§ 25 ff., 58 ff.

³¹ ABBOTT (wie Anm. 4), § 27. Zum Gesamtkontext der WTO und zur Einordnung von TRIPS in deren institutionellen Kontext PETER TOBIAS STOLL: World Trade Organization, Dispute Settlement, in: WOLFRUM (wie Anm. 1); zu den internationalen Regimen JUDITH GOLDSTEIN, LISA L. MARTIN: Legalization, Trade Liberalization, and Domestic Politics: A Cautionary Note (2000), in: BETH A. SIMMONS, RICHARD H. STEINBERG (Hrsg.): International Law and International Relations, Cambridge 2006, S. 157-187; zu Verhandlungen innerhalb von GATT und WTO RICHARD H. STEINBERG: In the Shadow of Law or Power? Consensus-Based Bargaining and Outcomes in the GATT/WTO (2002), ebenda, S. 543-567; STEPHEN D. KRASNER: Structural Causes and Regime Consequences: Regimes as Intervening Variables (1982), ebenda, S. 3-17; ROBERT O. KEOHANE: The Demand of International Regimes (1982), ebenda, S. 18-39.

³² Zu den Entwicklungen seit den 1970er Jahren siehe ABBOTT (wie Anm. 4), §§ 21, 26.

internationalen Patentrechtsschutzes verstärkten.³³ War GATT ausschließlich auf den Handel und dessen Dimension im Schutz geistigen Eigentums bezogen, weitete sich dieser Aspekt im Rahmen der WTO- und TRIPS-Verhandlungen über die handelsrechtliche Dimension hinausgehend aus.³⁴

TRIPS bringt geistiges Eigentum unter das Dach der Welthandelsorganisation und sieht zudem Umsetzungs-, Sanktions- und Streitbeilegungsmechanismen vor.³⁵ Das Abkommen bezieht sich außerdem an mehreren Stellen auf die PVÜ.³⁶ Die Einhaltung und Interpretation des TRIPS-Abkommens wird durch das Streitbeilegungsverfahren der WTO gesichert.³⁷ Staaten, die es versäumen, das TRIPS-Abkommen einzuhalten oder gegen das TRIPS-Abkommen verstoßen, haben im Zuge dieser Verfahren u.a. vergeltende Sanktionsmaßnahmen zu erwarten.³⁸ Auf der innerstaatlichen Ebene verlangt das TRIPS-Abkommen die Um- und Durchsetzung seiner Standards.³⁹ Der dadurch entstehende Druck, dem TRIPS-Abkommen zu folgen, kann auch zu Kollisionen und Dissonanzen mit anderen innerstaatlichen und internationalen Verpflichtungen der einzelnen Mitgliedsstaaten im Bereich des Schutzes geistigen Eigentums führen; oder zu Überlappungen oder Verwerfungen mit anderen Rechtsgebieten, wie dem Schutz von Menschenrechten.⁴⁰ Damit lässt

³³ Zu den Verhandlungen in der so genannten Uruguay Runde siehe ABBOTT (wie Anm. 4), §§ 28 ff.; zu den GATT-Verhandlungen, die über die Uruguay- und Marrakesh-Runde zur Gründung der WTO führten, siehe MATTHIAS OESCH: Uruguay Round, in: WOLFRUM (wie Anm. 1), §§ 3 ff.; zum Nord-Süd-Konflikt während der Verhandlungen siehe DANIEL GERVAIS: Agreement on Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights (1994), ebenda, §§ 3 ff.; TRIPS-Abkommen (wie Anm. 8), Art. 41 ff.; MATTHIAS RUFFERT, CHRISTIAN WALTER: Institutionalisiertes Völkerrecht. Das Recht der Internationalen Organisationen und seine wichtigsten Anwendungsfelder, München 2009, S. 197 ff., §§ 591 ff.

³⁴ Als GATT durch die WTO inkludiert wurde, hatte es 128 Parteien, die WTO hat derzeit mehr als 150 Mitglieder, zu diesem Regimewechsel (*regime shift*) siehe BENEDEK (wie Anm. 1), § 8; OESCH (wie Anm. 33), § 16; RUFFERT/WALTER (wie Anm. 33), S. 199, § 596; SECKELMANN (wie Anm. 27), S. 58 ff.

³⁵ OESCH (wie Anm. 33), § 18.

³⁶ Dies führt zu Diskussionen, ob es sich beim TRIPS-Abkommen um ein Spezialrecht (*lex specialis*) im Verhältnis zur PVÜ, um eine Weiter- oder parallele Entwicklung handelt; vgl. GERVAIS (wie Anm. 33), §§ 51 ff.; TRIPS-Abkommen (wie Anm. 8), Art. 1, 3, 15, 16, 18, 22, 62, 63.

³⁷ RUFFERT/WALTER (wie Anm. 33), S. 200, § 604.

³⁸ Mit detaillierter Beschreibung des Streitbeilegungsverfahrens und des anwendbaren Rechts: STOLL (wie Anm. 31); MICHAEL KOEBELE: World Trade Organization, Enforcement System, in: WOLFRUM (wie Anm. 1), siehe §§ 59 ff. (insbesondere zur Umsetzung des WTO-Recht auf der innerstaatlichen Ebene).

³⁹ LAURENCE W. HELFER, GRAEME W. AUSTIN: Human Rights and Intellectual Property. Mapping the Global Interface, Cambridge 2011, S. XII; ABBOTT (wie Anm. 4), §§ 60 (mit Umsetzungs- und Übergangsregelungen); KOEBELE (wie Anm. 38), §§ 59 ff.; mit detaillierter Beschreibung des Streitbeilegungsverfahrens und des anwendbaren Rechts STOLL (wie Anm. 31); siehe auch SECKELMANN (wie Anm. 27), S. 49 ff., 59 ff.

⁴⁰ HELFER/AUSTIN (wie Anm. 39), S. XII; siehe auch HELFER (wie Anm. 12), S. 40.

sich auch festhalten, dass der Patentrechtsschutz letztlich immer noch auf der nationalen Ebene zu verorten ist, vor allem wenn es um die prozeduralen und substanziellen Fragen seiner Um- und Durchsetzung geht.⁴¹

Das Inkrafttreten des TRIPS-Abkommens im Jahr 1995 führte dazu, dass zwei multilaterale Dachinstitutionen, WIPO und WTO, den globalen Schutz von Patenten verwalten und regulieren. Auch wenn sich das TRIPS-Abkommen an einigen Stellen auf die PVÜ und die WIPO bezieht, gibt es keine feste und eindeutige Hierarchie zwischen den Regeln der verschiedenen Verträge. Auch das Abkommen beider Organisationen, in Patentfragen zu kooperieren, legt keine exklusiven Verantwortungsbereiche fest.⁴² Auf der anderen Seite führt diese Zusammenarbeit jedoch zu einem intensiven Austausch von Daten und Informationen sowie zu einem transparenten und internationalisierten Informations- und Wissensmanagement im Patentwesen.

Für die Effektivität der Umsetzung und damit des Einflusses der Regime zum Schutz geistigen Eigentums scheinen vor allem die unterschiedlichen Streitbeilegungsmechanismen entscheidend zu sein. Während das TRIPS-Abkommen das Streitbeilegungsverfahren der WTO als Mechanismus festlegt, sehen einige WIPO-Konventionen den Weg zum Internationalen Gerichtshof (IGH) vor, der allerdings bisher keinen Streit bezüglich des internationalen Schutzes von geistigem Eigentum entscheiden musste.⁴³ Dies verwundert kaum, da nur Staaten als Parteien vor dem IGH auftreten dürfen⁴⁴ während Konflikte um Patente vor allem zwischen Privatrechtssubjekten (natürliche und juristische Personen) oder zwischen diesen und Staaten auftreten. Streitfälle, welche die internationale Dimension des Patentrechtsschutzes berühren, werden somit selten zum Gegenstand zwischenstaatlicher Konflikte. Vielmehr handelt es sich öfter um trilaterale oder transnationale⁴⁵ Spannungen zwischen Staaten (Herkunftsland), Individuen/Firmen und Staaten (Ziel-land).⁴⁶ Zusammenfassend kann so von einer sukzessiven, wenn auch nicht geradlinigen Ausweitung des internationalen Erfinderschutzes seit den 1980er Jahren gesprochen werden. Diese Entwicklung mündete in den 1990er Jahren im TRIPS-Abkommen und der Verortung des Patentrechtsschutzes im WTO-System. Dieser Wandel auf der globalen Ebene fand parallel zu den Trans-

⁴¹ HELFER/AUSTIN (wie Anm. 39), S. XI.

⁴² Agreement Between the World Intellectual Property Organization and the World Trade Organization (wie Anm. 10).

⁴³ ABBOTT (wie Anm. 4), § 30.

⁴⁴ Statute of the International Court of Justice, 15 United Nations Conference on International Organizations, Art. 34 ff., URL: <http://www.icj-cij.org/documents/index.php?p1=4&p2=2&p3=0> (9.11.2012).

⁴⁵ „Transnational“ wird hier im Sinne von übernational, sowohl Staaten als auch staatliche und nichtstaatliche Akteure involvierend, verstanden. So entsteht ein Handlungsraum jenseits des Staats und allein staatlich gelenkter Verrechtlichungs- und Regulierungsprozesse.

⁴⁶ Siehe ABBOTT (wie Anm. 4), § 78 ff.

formationsprozessen in Ostmittel- und Osteuropa statt. Er erreichte nach dem Fall des Eisernen Vorhanges eine neue Stufe der Intensität und wirkte sich schließlich seit den 1990er Jahren ganz massiv auf das geistige Eigentumsregime und die Rechtskultur der osteuropäischen Staaten aus.

Darüber hinaus ist auf der regionalen Ebene das sog. europäische Patentsystem Rahmen gebend für Transfer- und Transformationsprozesse in den Staaten Ostmittel- und Osteuropas. Das am 5. Oktober 1973 in München unterzeichnete Europäische Patentübereinkommen (EPÜ) ist ein Vertrag, dem heute 38 Staaten angehören, darunter alle 27 Mitgliedstaaten der EU, damit auch Polen und Ungarn, die im vorliegenden Beitrag neben Russland exemplarisch behandelt werden. Die EU dagegen ist als internationale Organisation nicht Partei des EPÜ. Auch die Russländische Föderation ist nicht Mitglied.

Das EPÜ sieht ein einheitliches Verfahren für die Erteilung europäischer Patente durch das Europäische Patentamt (EPA) vor. Das Verfahren zur Erteilung eines Patentes ist damit zwar vereinheitlicht, das erteilte sog. europäische Patent selbst zerfällt jedoch in ein Bündel nationaler Patente, von denen jedes einzelne dem nationalen Recht der vom Rechteinhaber benannten Staaten unterliegt. Mit dem Agreement relating to Community Patents machten einige Staaten im Jahr 1989 im Rahmen des Europarats den Versuch, den regionalen Schutz von Patentrechten weiter zu vereinheitlichen.⁴⁷ Das Abkommen wurde aber nie von ausreichend Parteien ratifiziert, um in Kraft zu treten.⁴⁸

Im Jahr 2000 wurden dann Verhandlungen über ein zukünftiges Gemeinschaftspatent vom Europäischen Rat im Rahmen der EU aufgenommen, ohne bisher jedoch zu einem Ergebnis zu führen.⁴⁹ Weiterhin hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) im Jahr 2011 auf Ersuchen des Rates der Europäischen Union nach Artikel 218 Absatz 11, Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), ein Gutachten zum Übereinkommensentwurf zur Schaffung eines einheitlichen Patentgerichtssystems und der Vereinbarkeit dieses Entwurfs mit den EU-Verträgen angefertigt.⁵⁰ Im Gutachtenverfahren

⁴⁷ BUSCHE/MAKOSKI (wie Anm. 11), § 1; zur Entstehungsgeschichte siehe §§ 3 ff.

⁴⁸ Agreement Relating to Community Patents, Luxembourg 15.12.1989, in: Official Journal L 401, 30.12.1989, S. 1-27 (offizielles Dokument).

⁴⁹ Im Jahr 2000 legte die Kommission u.a. einen Vorschlag für eine Verordnung über das Gemeinschaftspatent vor, der den Beitritt der Gemeinschaft zum EPÜ, die Schaffung eines einheitlichen und in der gesamten Gemeinschaft gültigen Titels des gewerblichen Eigentums und die Erteilung dieses Titels durch das EPA vorsah, siehe: Vorschlag für eine Verordnung über das Gemeinschaftspatent, 1.8.2000, KOM(2000) 412 endgültig, 2000/0177 (CNS), URL: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2000:0412:FIN:DE:PDF> (12.11.2012).

⁵⁰ Gutachten 1/09 des Europäischen Gerichtshofs (Plenum), 8.03.2011, § 1. Die Frage an den EuGH war: „Ist das geplante Übereinkommen zur Schaffung eines einheitlichen Patentgerichtssystems (gegenwärtig ‚Gericht für europäische Patente und Gemeinschaftspatente‘ genannt) mit den Bestimmungen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft vereinbar?“

nahmen u.a. die neuen Mitglieder Rumänien, Polen und Estland eine positive Haltung hinsichtlich der Etablierung eines Patentgerichtshofs ein.⁵¹ Der EuGH befand jedoch, dass das geplante Übereinkommen den Gerichten der Mitgliedstaaten ihre Zuständigkeiten zur Auslegung und Anwendung des Unionsrechts sowie dem EuGH selbst seine Zuständigkeit, auf die von diesen Gerichten zur Vorabentscheidung vorgelegten Fragen zu antworten, nehmen würde. Damit würden die Zuständigkeiten verfälscht, die die Verträge den Unionsorganen und den Mitgliedstaaten zuweisen. Das Gutachten schließt mit der Feststellung:

„Das geplante Übereinkommen zur Schaffung eines einheitlichen Patentgerichtssystems (gegenwärtig ‚Gericht für europäische Patente und Gemeinschaftspatente‘ genannt) ist mit den Bestimmungen des EU-Vertrags und des AEU-Vertrags nicht vereinbar“.⁵²

Damit hat der EuGH letztlich eine Regimekollision und Überlappung festgestellt, diese erörtert und für die EU-Staaten die Kooperation mit einem anderen (Rechts-)Regime, sofern dieses nicht modifiziert wird, verhindert.⁵³

Die internationalen wirtschaftlichen Verflechtungen und Verrechtlichungsprozesse und damit einhergehende (institutionelle) Verdichtung des Schutzes geistigen Eigentums führen dazu, dass Staaten, die aktiv an internationalen Wirtschafts- und Handelsbeziehungen teilhaben und ausländische Investitionen anziehen wollen, sich mit unterschiedlichen Regimen zum Schutz von geistigem Eigentum arrangieren müssen.⁵⁴ Für die Transformationsstaaten Ostmittel- und Osteuropas soll im Folgenden deshalb gefragt werden, ob sie sich in den wechselseitigen Transfer- und überlappenden Transformationsprozessen stärker als passive Normempfänger oder als aktive Mitgestalter des internationalen Schutzes von geistigem Eigentum verhalten. Zur Analyse derartiger komplexer grenzüberschreitender Prozesse rechtlichen und institutionellen Wandels eignet sich der *regime shifting*-Ansatz.

Der Schutz geistigen Eigentums in den internationalen Handels- und Austauschbeziehungen findet seinen Ausdruck in hoch spezialisierten, parallelen, komplementären, sich wechselseitig verstärkenden, mitunter aber auch konkurrierenden und sich gegenseitig ausschließenden Regelungen und Regimen.

⁵¹ Gutachten 1/09 des Europäischen Gerichtshofs (wie Anm. 50), §§ 37 ff.

⁵² Ebenda, § 89.

⁵³ BUSCHE/MAKOSKI (wie Anm. 11), §§ 25 ff.

⁵⁴ Unter Verrechtlichung werden Prozesse sowohl von *juridification* als auch *legalization* verstanden; diese zwei Konzepte werden oftmals weitgehend synonym verwendet, zum *concept of legalization* siehe u.a. KENNETH W. ABBOTT, ROBERT O. KEOHANE, ANDREW MORAVCSIK, ANNE-MARIE SLAUGHTER, DUNCAN SNIDAL: *The Concept of Legalization* (2000), in: SIMMONS/STEINBERG (wie Anm. 31), S. 115-130, hier S. 115; sowie HANNES SIEGRIST: *Verrechtlichung und Professionalisierung. Die Rechtsanwaltschaft im 19. und frühen 20. Jahrhundert*, in: CHRISTOF DIPPER (Hrsg.): *Rechtskultur, Rechtswissenschaft, Rechtsberufe im 19. Jahrhundert. Professionalisierung und Verrechtlichung in Deutschland und Italien*, Berlin 2000, S. 101-124, hier S. 102.

Krasner definiert *international regimes*

„as principles, norms, rules and decision-making procedures around which actor expectations converge in a given issues-area“⁵⁵,

und Koehane versteht *international regimes*

„as results of rational behavior by the actors – principally states – that create them. Regimes can be demanded in part because they facilitate the making of agreements, by providing information and reducing transaction cost in world politics“⁵⁶.

Regime, die von politischen Hegemonialstaaten und starken Wirtschaftsmächten dominiert werden, können zudem einen starken Anpassungs- und Integrationsdruck auf schwache und sich transformierende Staaten ausüben.⁵⁷

Der *regime shifting*-Ansatz hilft, bei der Analyse des Patentschutzes Wechselwirkungen zwischen Verrechtlichungs- und Verregelungsprozessen auf der globalen und regionalen Ebene zu erkennen und das Ineinandergreifen von Transformations-, Adaptions- und Annäherungsprozessen in den einzelnen Staaten besser zu begreifen. Er bildet eine Brücke zwischen der klassischen politikwissenschaftlichen Regime-Forschung und der neueren sozial- und politikwissenschaftlichen Forschung über *global* und *multi-level governance*. Er erweitert den Blick für politische und rechtliche Spielräume und Handlungszwänge, unter denen staatliche und nichtstaatliche Akteure Entscheidungen treffen sowie Regeln machen und anwenden. Der dynamische *regime shifting*-Ansatz geht über die Analyse singulärer Ereignisse und Effekte der globalen Ebene auf die nationale Ebene hinaus. Er untersucht Verflechtungen sowie Annäherungs-, Transfer- und Adaptionsprozesse in den Dimensionen von Zeit und Raum.⁵⁸

Regime-Komplexität, also die Regelung des Schutzes von geistigem Eigentum durch mehrere sich ergänzende, überlappende und kollidierende Regime, bildet dabei den Rahmen dafür, wie Staaten internationale Standards zum Schutz von geistigem Eigentum in ihre Rechtsordnungen übernehmen. Nach Helfer können „schwache“ Staaten an der Peripherie auch die Chancen für sich nutzen, die sich aus der Koexistenz flexibler sowie rigider Regime ergeben; sie könnten so beispielsweise nur den von ihnen bevorzugten Satz

⁵⁵ KRASNER (wie Anm. 31), S. 3.

⁵⁶ ROBERT O. KEOHANE: The Demand of International Regimes (1982), in: SIMMONS/STEINBERG (wie Anm. 31), S. 18-39, S. 18, 31; HELFER (wie Anm. 12), S. 39.

⁵⁷ Ebenda, S. 39-44. Zur *global governance* von geistigem Eigentum LÖHR/SIEGRIST (wie Anm. 16), S. 11 ff.; zur Fragmentierungsdebatte: International Law Commission Report on the work of its fifty-fourth session (29 April – 7 June and 22 July – 16 August 2002). Report of the study group on the fragmentation of international law, UN-Doc. A/CN.4/L.628, 1 August 2002; JOST PAUWELYN: Fragmentation of International Law, in: WOLFRUM (wie Anm. 1); ANDREAS FISCHER-LESCANO, GUNTHER TEUBNER: Regime-Kollisionen. Zur Fragmentierung des globalen Rechts, Frankfurt a.M. 2006.

⁵⁸ HELFER (wie Anm. 12), S. 39 ff.

von internationalen Normen und Standards in die innerstaatliche Rechtsordnung übernehmen.⁵⁹ Regime-Vielfalt kann aber auch dazu führen, dass Staaten des Zentrums ihre relative Stärke nutzen, um ihre Regeln dahingehend zu verändern, dass neu gewonnene Handlungsspielräume der Staaten der Peripherie wieder eingeschränkt werden. So verlagerten die USA und einige EU-Staaten in den 1990er Jahren ihre Bestrebungen zur weiteren Standardisierung des Schutzes von Patentrechten von der WIPO und WTO zusätzlich auf die Verhandlung und den Abschluss von bilateralen und regionalen Investitionsschutzabkommen. Die führenden Industrienationen zogen so unter Ausnutzung ihrer ökonomischen und politischen Stärke eine zusätzliche Verhandlungsebene ein, um den Schutz des geistigen Eigentums zu ihren Gunsten zu stärken. Solche Investitionsschutzabkommen werden zumeist hinter verschlossenen Türen verhandelt und auch nicht notwendigerweise veröffentlicht. Sie eröffnen damit eine hochgradig intransparente, aber umso bedeutendere Verhandlungsebene.⁶⁰ Sie erlauben den *Zugang* zu den Märkten der Industrienationen nur denjenigen Transformations- und Entwicklungsstaaten, die sich verpflichten, dem TRIPS- sowie den WIPO-Abkommen beizutreten oder noch anspruchsvollere bilaterale Standards zum Schutz von geistigem Eigentum einzuhalten. Derartige bilaterale und regionale Abkommen werden von Kritikern auch als „TRIPS-Plus“-Abkommen bezeichnet.

Das Geflecht der Organisationen, Institutionen und Normen, in dem sich die Akteure bewegen und über gemeinsame Standards verständigen müssen, ist in den letzten Jahrzehnten noch einmal sehr viel dichter geworden. Diese Prozesse der Ausdifferenzierung und Fragmentierung des Schutzes geistigen Eigentums stellen internationale Regime, Organisationen und den einzelnen Staat vor zahlreiche neue Herausforderungen in der Regulierung und Koordination des Schutzes geistigen Eigentums.⁶¹

3 Die globale Dynamik des geistigen Eigentums und der Wandel des Patentrechtsregimes in Ostmittel- und Osteuropa

Im Folgenden soll nun die Frage im Mittelpunkt stehen, wie einzelne ostmittel- und osteuropäische Länder sich von den 1970er Jahren bis heute den institutionellen und rechtlichen Herausforderungen stellen, die mit der Ausdehnung und Vertiefung der grenzüberschreitenden wirtschaftlichen, technischen und wissenschaftlichen Beziehungen einhergehen. Die vergleichend angelegte Skizze über die Rezeption geistiger Eigentumsregimes und die Implementierung und Anwendung des Erfindungsschutzes in sozialistischen und

⁵⁹ Ebenda, S. 41.

⁶⁰ Siehe zu bilateralen Investitionsabkommen allgemein SCHREUER (wie Anm. 3); siehe auch STEPHAN (wie Anm. 4), S. 35-53; HELFER (wie Anm. 12), S. 41.

⁶¹ Ebenda; LÖHR/SIEGRIST (wie Anm. 16), S. 7 ff.; FISCHER-LESCANO/TEUBNER (wie Anm. 57), S. 66.

postsozialistischen Industrie- und Wissensgesellschaften soll zeigen, wie Länder bzw. nationale Gesetzgeber – im Rahmen des jeweiligen institutionellen Entwicklungspfades, der strukturellen Bedingungen und der Zukunftserwartungen – mit exogenen und endogenen Normen und Verfahren und den damit zusammenhängenden sozialen Konventionen und kulturellen Prinzipien umgehen.

Im staatssozialistischen Wirtschafts- und Rechtssystem waren der Erfindungsschutz, das Patentrecht und die Patentämter in die staatliche Planwirtschaft integriert. Erfindungen wurden zwar weiterhin zumeist formal patentrechtlich geschützt, die exklusive Verwertung war dem individuellen Erfinder aber weitgehend verwehrt.⁶² Gewerbliches Herstellungswissen und die Wissensproduktion der technischen und planerischen Intelligenz wurden im Staatsozialismus als gesamtgesellschaftliche Ressource der planwirtschaftlich gelenkten Ökonomie betrachtet und damit der staatlichen Aufsicht unterstellt.

Seit Mitte der 1970er Jahre und insbesondere im Zuge der Perestroika in den 1980er Jahren standen die Staaten Ostmittel- und Osteuropas vielfältigen multilateralen Kooperationen und Abkommen offener gegenüber; dies kam auch mit dem Beitritt Bulgariens, Rumäniens, Ungarns und Polens zum GATT zum Ausdruck.⁶³ Die Führungen sozialistischer Staaten erkannten in den 1980er Jahren zudem den Wert ausländischer Investitionen.⁶⁴ Das blockfreie Jugoslawien war Vorreiter, indem es 1976 Joint Ventures mit ausländischen Unternehmen erlaubte. Andere planwirtschaftlich gelenkte Staaten folgten in unterschiedlicher Ausprägung diesem Beispiel. Polen öffnete sich seit 1976 für ausländische Investitionen und erlaubte ab 1988 ausländischen Firmen die alleinige Eigentümerschaft an Produktionsanlagen.⁶⁵ 1991 wurde ein weiteres investorenfreundliches Gesetz verabschiedet.⁶⁶ Auch Ungarn verbesserte 1988 die Bedingungen für ausländische Investitionen erheblich.⁶⁷

⁶² Exemplarisch mit weiterführender Literatur: MATTHIAS WIESSNER: Das Patentrecht der DDR, in: DIETHELM KLIPPEL (Hrsg.): Beiträge zur Geschichte des Patentrechts, Tübingen (im Erscheinen); WATERS (wie Anm. 3); CHARLES M. COLE: Poland, Hungary, and the Czech and Slovak Federal Republic: An Examination of the Evolving Legal Framework for Foreign Investment, in: American University International Law Review 7 (1992), 3, S. 667-701; ALEKSANDER W. RUDZINSKI: New Communist Civil Codes of Czechoslovakia and Poland: A General Appraisal, in: Indiana Law Journal 41 (1965), 1, S. 33-68.

⁶³ Siehe BENEDEK (wie Anm. 1), § 34.

⁶⁴ Mit Querverweisen WATERS (wie Anm. 3), S. 938.

⁶⁵ Law on Companies with Foreign Participation, replaces the Law on Economic Activity with the Participation of Foreign Parties of 23 December 1988, as amended by Law No. 442 of 28 December 1989, see Poland: Law on Companies with Foreign Participation, in: International Legal Materials (I.L.M.) 30 (1991), S. 871-889.

⁶⁶ WATERS (wie Anm. 3), S. 938.

⁶⁷ Siehe NINA BALTIC, MARTIN ONDREJKA, CHRISTEL MINDACH: Recht kompakt: Ungarn, in: Informationen zum Wirtschaftsrecht in Ungarn, Germany Trade & Invest Bereich Recht. Ausländisches Wirtschafts- und Steuerrecht (Stand 2010), URL: <http://www.>

Die schrittweise Verbesserung des Investitionsklimas trug dazu bei, dass Polen und Ungarn im Jahr 1992 die höchste Zahl an ausländischen Investitionen in den ostmittel- und osteuropäischen Transformationsstaaten aufwiesen. Die Bereitschaft ausländischer Investoren, sich in den Transformationsstaaten zu engagieren, stieg, wenn die ihrer Ansicht nach nötigen gesetzlichen und rechtlichen Voraussetzungen gegeben waren und auch tatsächlich umgesetzt wurden.⁶⁸ Postsozialistische Regierungen verabschiedeten zahlreiche Gesetze zur Stimulierung marktwirtschaftlicher Prozesse, darunter solche zur Privatisierung von Staatsunternehmen, zur Aufhebung staatlicher Monopole und zur Förderung ausländischer Investitionen in den industriellen Sektor. Defizite der Infrastruktur und der institutionellen Ordnung sowie fehlende endogene Innovationspotenziale wurden allerdings noch länger als Entwicklungshemmnis für die Transformationsstaaten angesehen.⁶⁹ Interessenverbände wie die International Intellectual Property Alliance und das European Committee for the Defense of Intellectual Property äußerten allerdings hartnäckig ihre Bedenken bezüglich des effektiven Schutzes von geistigem Eigentum in den Staaten Ostmittel- und Osteuropa. Westliche Unternehmen fürchteten die nicht autorisierte Nutzung, sprich das Anfertigen von Kopien ihrer Produkte, und damit den Verlust ihres Investitionskapitals.⁷⁰ Die Transformationsstaaten reagierten darauf mit immer neuen Gesetzen und rechtlichen Maßnahmen zum Schutz geistigen und vor allem industriellen Eigentums⁷¹, um die begonnenen Prozesse fortzusetzen und weitere Investitionen anzuziehen.⁷² Ungarn und Polen begannen darüber hinaus in den 1990er Jahren mit dem Beitrittsprozess zur EU und damit auch zum EPÜ, in dem alle Mitgliedstaaten der EU Vertragsparteien sind. Dadurch wurde der nicht immer reibungslose Fortschritt bei der Übernahme internationaler Standards im Bereich des Schutzes von geistigem Eigentum in die Fortschrittsberichte der EU für die ostmitteleuropäischen Beitrittskandidaten aufgenommen.⁷³ In den 1990er Jahren wurde Polen häufiger wegen der grassierenden Produktpiraterie kritisiert.⁷⁴

Die polnische Verfassung von 1997 sichert in Artikel 64 jedermann das Recht auf Eigentum zu, in Artikel 87 erklärt sie ratifizierte völkerrechtliche Verträge und Rechtsverordnungen zu Quellen des allgemein geltenden Rechts

gtai.de/GTAI/Content/DE/Trade/Fachdaten/PUB/2011/01/pub201101138010_11646.pdf (7.11.2012), S. 9-10; siehe auch WATERS (wie Anm. 3) S. 938 ff.

⁶⁸ Ebenda, S. 940.

⁶⁹ Zum Systemkollaps und zur anschließenden politischen und ökonomischen Transformation siehe ebenda, S. 930 ff.

⁷⁰ Ebenda, S. 941 ff.

⁷¹ Ebenda, S. 927.

⁷² Ebenda, S. 938.

⁷³ Siehe EU/East Europe: Pre-Accession Progress on Intellectual Property, 2 October 1996, in: Europolitics, URL: <http://www.europolitics.info/eu-east-europe-pre-accession-progress-on-intellectual-property-artr169265-7.html> (5.06.2012).

⁷⁴ WATERS (wie Anm. 3), S. 945.

der Republik Polen, damit auch die internationalen Verträge zum Schutz von geistigem Eigentum.⁷⁵ Um den Verpflichtungen im Rahmen des Beitritts zur EU, zum EPÜ und zur WTO gerecht zu werden, brachte das polnische Kulturministerium ständig neue Gesetzes- und Umsetzungsinitiativen auf den Weg.⁷⁶ Dokumentiert sind zahlreiche nationale Regelungen, die vor 2004 im Zuge des Beitritts zur EU erfolgten, in einem Überblick des Polnischen Patentamtes, während die WIPO einen Überblick über die zahlreichen internationalen Abkommen Polens gibt, die einen Bezug zum Schutz geistigen Eigentums haben. Eine Vielzahl von Dokumenten ist in englischer Sprache zugänglich, was den internationalen Charakter dieser Entwicklung in besonderer Weise unterstreicht.⁷⁷

Die Entwicklung des Patentschutzes in Ungarn, seit 1970 Mitglied der WIPO, ist ebenfalls vor allem durch den Beitritt des Landes zur EU, zum EPÜ und zur WTO geprägt.⁷⁸ Jedoch ist die ungarische Verfassung zurückhaltender, was die direkte Anwendung völkerrechtlicher Verträge betrifft. Nach Artikel Q Absatz 2 und 3 seiner Verfassung versichert Ungarn im Interesse der Erfüllung seiner völkerrechtlichen Verpflichtungen den Einklang zwischen Völkerrecht und ungarischem Recht und akzeptiert die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts. Andere Quellen des Völkerrechts werden mit ihrer Verkündung in einer Rechtsvorschrift zum Bestandteil des ungarischen Rechtssystems.⁷⁹ Trotzdem wurde auch Ungarn in den 1990er Jahren häufig wegen Verstößen gegen die internationalen Konventionen zum Schutz des geistigen Eigentums kritisiert, insbesondere wegen Fälschungen von bereits patentierten pharmazeutischen Produkten.⁸⁰

Das Office of the United States Trade Representative (USTR) hat erst in seinem Jahresbericht von 2011 die EU-, EPÜ- und WTO-Mitglieder Ungarn und Polen von der sog. IP-Watch List genommen und sich positiv über den *de iure* und vor allem *de facto* Schutz von geistigem Eigentum in diesen Ländern

⁷⁵ Zur direkten Anwendbarkeit von völkerrechtlichen Verträgen und ihrer Veröffentlichung sowie zur Übertragung von Kompetenzen von Organen der staatlichen Gewalt in bestimmten Angelegenheiten an internationale Organisationen (wie der EU) siehe Art. 90 ff.

⁷⁶ Für eine Zusammenfassung der Reformschritte: Economic reforms lead to robust performance of Polish economy, Press Release PRESS/TPRB/136, 26 June 2000, URL: http://www.wto.org/english/tratop_e/tp136_e.htm (5.06.2012).

⁷⁷ Siehe Polnisches Patentamt, URL: <http://www.uprp.pl/akty-prawne/Lead03,13,1315,1b,index,pl,text/> (5.06.2012); WIPO, URL: <http://www.wipo.int/wipolex/en/profile.jsp?code=PL> (5.06.2012); KATARZYNA KARCZ: Poland, in: Patents in Europe 2011/2012, URL: <http://www.iam-magazine.com/issues/complete.ashx?g=ad1035f3-895e-435e-b9d3-283cb9aaa033> (9.11.2012), S. 81-84.

⁷⁸ BAL TIC/ONDREJKA/MINDACH (wie Anm. 67), S. 14 f. Auch die umstrittene neue ungarische Verfassung, die zum 1.01.2012 in Kraft trat, schützt in Art. XIII, Abs. 1 das Eigentum.

⁷⁹ Siehe Art. Q der ungarischen Verfassung vom 1.01.2012.

⁸⁰ WATERS (wie Anm. 3), S. 946.

geäußert.⁸¹ Russland dagegen wird im gleichen Bericht wegen seines schwachen Schutzes von geistigem Eigentum scharf kritisiert. Während die USA den (Anpassungs-)Druck auf Polen und Ungarn in der jüngsten Zeit lockert, hält sie ihn für Russland aufrecht. Das wirft die Frage auf, was Ungarn und Polen in der Transformation des Patentrechtsregimes anders gemacht haben als Russland; und welche Rolle die Beziehungen Russlands zur EU und zum GATT und zur WTO dabei spielen.

Die formelle Entwicklung des Schutzes geistigen Eigentums folgte im zaristischen Russland recht weitgehend den Mustern west- und mitteleuropäischer Länder und der internationalen Verträge.⁸² Die Revolutionen von 1917 und die 1919 einsetzende neue Gesetzgebungspraxis bildeten eine Zäsur. Vorrevolutionäre Patente verloren ihre Rechtswirkung und ein duales Zertifikat- und Patentsystem wurde eingeführt, in dessen Kontext zwar nicht alle individuellen Rechte des Erfinders eliminiert wurden, jedoch das Konzept von privatem Eigentum hinter der Idee des gemeinschaftlichen Eigentums im Bereich des Schutzes industriellen Eigentums zurücktraten.⁸³ Dieses System blieb bis auf Modifikationen und eine umfassende Novellierung in den Jahren 1973/1974 bis Mitte der 1980er Jahre in Kraft. Technologische Innovationen und Erfindungsschutz waren somit weitgehend durch den Staat gelenkt und administriert. Erst im Zuge von Glasnost und Perestroika zeichnete sich Schritt für Schritt ein fundamentaler Wandel ab, indem private Unternehmen wieder erlaubt und die Restriktionen der sozialistischen Planwirtschaft langsam aufgeweicht wurden. Seit 1988 wurde auch eine Reform des Erfinderschutzes diskutiert, die ihren Fokus auf den individuellen Schutz geistigen Eigentums und dessen profitabler Nutzung durch den Erfinder legen sollte.⁸⁴

⁸¹ Office of the United States Trade Representative, 2010 Special 301 Report, 30 April 2010, in: URL: <http://www.mpa.org/Resources/a12d0045-7f7b-4c46-9264-814be5855cd9.pdf> (12.11.2012) und <http://www.ustr.gov/about-us/press-office/press-releases/2010/april/ustr-releases-2010-special-301-report-intellectual-p> (12.11.2012) (Zusammenfassung).

⁸² Siehe THOMAS O'CONNOR: Development of Intellectual Property Laws for the Russian Federation, in: *Journal of Business Research* 64 (2011), 9, S. 1011-1016, hier S. 1012; WILLIAM VAN CAENEGEM: Inventions in Russia: From Public Good to Private Property, in: *Australian Intellectual Property Journal* 4 (1993), 4, S. 232-258, hier S. 232 ff.

⁸³ Ebenda, S. 232 f. (mit ausführlichen Verweisen und Darstellung der dogmatischen Entwicklung des Erfinderschutzes in der Sowjetunion, S. 232-248); O'CONNOR (wie Anm. 82), S. 1012; JOHN QUICKLEY: Soviet Legal Innovation and the Law of the Western World, Cambridge 2007; sieh auch BERNIE R. BURRUS: The Soviet Law of Inventions and Copyright, in: *Fordham Law Review* 30 (1962), 4, S. 693-726; Burrus hält fest: „Historically, the Soviet law relating to inventors has undergone three principal stages. First came the sporadic nationalization of decrees of 1917-1919. There followed a significant reversal of policy during the ‚New Economic Policy‘ period, in the 1930's, with the new emphasis upon ‚community‘, the antecedents of current Soviet practice blossomed forth.“ (S. 694).

⁸⁴ O'CONNOR (wie Anm. 82), S. 1012; CAENEGEM (wie Anm. 82), S. 235-241.

Auf der internationalen Ebene trat die UdSSR 1965 der PVÜ bei, zeigte sich aber erst im Verlauf der 1970er Jahren zunehmend offener für multilaterale und bilaterale Kooperationen in bestimmten rechtlichen, wirtschaftlichen und technischen Fragen.⁸⁵ Die UdSSR schloss in den Jahren 1972 und 1990 u.a. auch Handelsabkommen mit den USA ab.⁸⁶ Im Jahr 1978 unterzeichnete sie den Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (PCT).⁸⁷

Auf der innerstaatlichen Ebene wurden allerdings erst 1991/1992 neue Gesetze zum Schutz des geistigen Eigentums beschlossen, während parallel der Prozess einer umfassenden Umgestaltung des Zivilrechts einsetzte.⁸⁸ Im Zuge der wirtschaftlichen und rechtlichen Transformation wurde seitdem der Patentrechtsschutz ausgebaut und ein neues Patentamt (Rospatent) eingerichtet. Schließlich wurden im Rahmen der umfassenden Reform des Zivilrechts auch die Regelungen zum Schutz geistigen Eigentums angepasst.⁸⁹ Die Gesetze von 1992 und 1993 wurden in den Jahren 2002 und 2004 modifiziert und

⁸⁵ OESCH (wie Anm. 33), §§ 18 ff.

⁸⁶ Das Handelsabkommen wurde noch von der UdSSR abgeschlossen und ist dann 1992 in der Russländischen Föderation in Kraft getreten; ANGELIKA NUSSBERGER: Russia, in: WOLFRUM (wie Anm. 1), §§ 1 ff.; URL: http://tcc.export.gov/Trade_Agreements/All_Trade_Agreements/exp_005377.asp; http://tcc.export.gov/Trade_Agreements/Exporters_Guides/List_All_Guides/exp_005537.asp (3.06.2012).

⁸⁷ Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (PCT), unterzeichnet in Washington am 19.06.1970, geändert am 28.09.1979, am 3.02.1984 und am 3.10.2001, URL: <http://www.wipo.int/pct/de/texts/pdf/pct.pdf> (17.06.2012); Ungarn wurde am 27.06.1980 Mitglied und Polen am 25.12.1990.

⁸⁸ Sowjetunion – Gesetz der Union der Sozialistischen Sowjetrepublik über Warenzeichen und Dienstleistungsmarken vom 3.07.1991, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, in: Zeitschrift der Deutschen Vereinigung für Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht, Internationaler Teil (GRUR Int) 40 (1991), 12, S. 888-892; O'CONNOR (wie Anm. 82), S. 1012; mit umfangreichem Überblick über alle Gesetzesinitiativen CAENEGEM (wie Anm. 82), S. 244-258.

⁸⁹ Zu den Patentrechten in Russland, siehe URL: <http://www.cipr.org/countries/russia/PatentLawRussiaEng.pdf> (9.11.2012); sowie The Law of the Russian Federation of 23 September 1992, No. 3520-1 on Trademarks, Service Marks, and Appellations of Origin of Goods amended 11 December 2002, No. 166FL, in force 27 December 2002, URL: http://www.cipr.org/legal_reference/countries/russia/index.htm (9.11.2012); siehe den Überblick O'CONNOR (wie Anm. 82), S. 1012 ff.; Civil Code of the Russian Federation, Passed by the State Duma, 24 November 2006, Approved by the Federation Council, 8 December 2006, as in force of 1 December 2007, Federal Service for Intellectual Property, Patents and Trademarks (Rospatent) 2011, URL: <http://www.wipo.int/pct/guide/en/gdvol2/annexes/ru.pdf> (9.11.2012); Länderberichte siehe URL: http://www.cipr.org/legal_reference/countries/russia/index.htm (9.11.2012); Patent System in Russia, Booklet, European Union 2010, URL: http://www.law.fsu.edu/events/documents/Patent_System_in_Russia.pdf (9.11.2012).

schließlich in den Vierten Teil des Zivilgesetzbuches von 2006 integriert, das im Jahr 2008 in Kraft trat und damit alle älteren Gesetze außer Kraft setzte.⁹⁰

Seit 1992 befand sich Russland zudem im Beitrittsprozess zur WTO, der mit der Aufnahme des GATT-Beobachterstatus des Landes begonnen hatte. Kern(streit)punkte des langen Verhandlungs- und Beitrittsprozesses, der erst im Jahr 2011 formell abgeschlossen wurde, waren neben den Agrarsubventionen und den Funktionen von staatlich gelenkten Unternehmen Probleme des Schutzes geistigen Eigentums.⁹¹ Seit längerem bemühen sich zudem die EU und Russland um eine verbesserte Regulierung ihrer Wirtschaftsbeziehungen.⁹² Bereits die UdSSR hatte ein Abkommen mit der EWG und Euratom über Trade and Commercial and Economic Cooperation vereinbart.⁹³ Im Jahr 1995 wurde dann das Interim Agreement on trade and trade-related matters between the European Community, the European Coal and Steel Community and the European Atomic Energy Community of the one part, and the Russian Federation, of the other part abgeschlossen.⁹⁴ Dieses vorläufige Abkommen wurde in der Folge durch das Agreement on Partnership and Cooperation Establishing a Partnership between the European Communities and their Member States and the Russian Federation abgelöst.⁹⁵ Beiden Abkommen ist gemein, dass sie einen sukzessiven Prozess der Annäherung (approximation) des russischen Rechts an das EU-Recht bzw. EU-Standards

⁹⁰ Mit weiteren Erläuterungen STEFAN HANS KETTLER: § 25. Patent-, Kennzeichen- und Urheberrecht, in: ANGELIKA NUSSBERGER (Hrsg.): Einführung in das russische Recht, München 2010, S. 279-284, hier S. 278 f., 281.

⁹¹ NUSSBERGER (wie Anm. 90), §§ 22 ff.

⁹² Ebenda.

⁹³ Das Abkommen wurde am 18.12.1989 unterzeichnet und trat am 1.04.1990 in Kraft, siehe Agreement between the European Economic Community and the European Atomic Energy Community and the Union of Soviet Socialist Republics on trade and commercial and economic cooperation – Declaration by the USSR – Joint Declaration, in: Official Journal L 068, 15.03.1990, S. 2-17 (offizielles Dokument).

⁹⁴ Das Abkommen wurde am 17.07.1995 unterzeichnet und trat am 1.02.1996 in Kraft: Interim Agreement on Trade and Trade-Related Matters between the European Community, the European Coal and Steel Community and the European Atomic Energy Community of the one part, and the Russian Federation, of the other part, in: Official Journal L 247, 13.10.1995, S. 2-29, siehe insbesondere Art. 12, 18, 24, ANNEX IV (offizielles Dokument).

⁹⁵ Das Abkommen wurde am 24.06.1994 unterzeichnet und trat am 1.12.1999 in Kraft (der Ratifizierungsprozess wurde durch den Tschetschenienkonflikt verzögert): Agreement on Partnership and Cooperation Establishing a Partnership between the European Communities and Their Member States, of one part, and the Russian Federation, of the other part – Protocol 1 on the establishment of a coal and steel contact group – Protocol 2 on mutual administrative assistance for the correct application of customs legislation – Final Act – Exchanges of letters – Minutes of signing, in: Official Journal L 327, 28.11.1997, S. 3-69; siehe insbesondere Title VI Competition, Intellectual, Industrial and Commercial Property Protection, sowie Art. 54 und Art. 55 zu Legislative Cooperation (offizielles Dokument).

vorsehen. Dieser Prozess der Annäherung, nicht jedoch der Integration, erstreckt sich ausdrücklich auch auf den Schutz von Patentrechten.⁹⁶ Ein Kooperationsrat soll die Umsetzung des Abkommens sicherstellen.⁹⁷ Mit der Osterweiterung im Jahr 2004 wurde eine neue Form der Kooperation zwischen Russland und der EU notwendig, die auch dem GATT-Beobachterstatus Russlands sowie den späteren Verhandlungen mit der WTO Rechnung zu tragen hatte. Das ursprüngliche Abkommen wurde so Zug um Zug durch Protokolle und Erklärungen ergänzt.⁹⁸ Der Abschluss eines neuen Kooperationsabkommens zwischen der EU und Russland wurde zwar beschlossen, dessen Verhandlungen jedoch aufgrund der Vorbedingungen Polens und Litauens, nun Mitglieder der EU, verzögert. Die dann auf dem Kathyn-Minsk Gipfel im Sommer 2008 in Gang gesetzten Verhandlungen sind bis heute nicht abgeschlossen.⁹⁹ Als wichtiger Schritt für die zukünftige wirtschaftliche Kooperation galt der Beitritt Russlands zur WTO, der nach 18 Jahre andauernden Verhandlungen am 22. August 2012 endgültig vollzogen und von der EU ausdrücklich begrüßt wurde.¹⁰⁰ Diese Dokumente sowie die Berichte von russischen Ministerien, Policy Papers und Analysen sprechen sich für eine weitgehende Annäherung (*approximation*) an die WTO-Standards aus und weisen auf Nebeneffekte wie die Reform des Verwaltungsapparats hin.¹⁰¹ Zudem gelten laut Artikel 15 Absatz 4 der Verfassung der

⁹⁶ Interim Agreement on Trade and Trade-Related Matters between the European Community (wie Anm. 94), siehe Arts. 12, 18, 24; Annex IV; Agreement on Partnership and Cooperation Establishing a Partnership between the European Communities and Their Member States (wie Anm. 95), Art. 55 Abs. 2.

⁹⁷ Agreement on Partnership and Cooperation Establishing a Partnership between the European Communities and Their Member States (wie Anm. 95), Art. 90 ff.

⁹⁸ NUSSBERGER (wie Anm. 90), § 34.

⁹⁹ European Council, The President, EU-Russia Summit (St Petersburg, 3-4 June 2012), Brüssel. 1.06.2012, in: EUCO 108/12, PRESSE 238, PR PCE 92 (offizielle Presseerklärung).

¹⁰⁰ Die Beitrittsverhandlungen mit der WTO wurden am 16.12.2011 abgeschlossen, und der Beitritt würde 30 Tage nach der Information des Sekretariats der WTO über die Ratifizierung durch Russland abgeschlossen werden, siehe ebenda (am 29.05.2012 war die letzte Sitzung des Parlaments geplant); siehe auch World Trade Organization, Accession Russia, URL: http://www.wto.org/english/thewto_e/acc_e/a1_russie_e.htm (9.11.2012); sowie Russia and World Trade Organization, URL: <http://www.wto.ru/ru/news.asp?msgid=28990> (2.06.2012). Der Beitritt Russlands zur WTO ist sowohl in russischer als auch englischer Sprache umfassend und öffentlich zugänglich dokumentiert: EU begrüßt WTO-Beitritt Russlands nach 18-jährigen Verhandlungen, Europäische Kommission, Pressemitteilung, 22.08.2012, URL: <http://europa.eu/rapid/pressReleasesAction.do?reference=IP/12/906&format=HTML&aged=0&language=DE&guiLanguage=en> (31.08.2012).

¹⁰¹ Siehe die öffentlich abrufbaren Dokumente: Russia and World Trade Organization, URL: <http://www.wto.ru/documents.asp?f=docs&t=14> (2.06.2012).

Russländischen Föderation von 1993 sowie Artikel 7 des Zivilgesetzbuches¹⁰² die von Russland ratifizierten völkerrechtlichen Verträge unmittelbar und vorrangig vor dem innerstaatlichen Recht. Dazu zählen im Bereich des Patentschutzes u.a. die Abkommen unter dem Dach der WIPO. Obwohl Russland seinen Beitritt zur WTO lange nicht ratifiziert hatte, folgte es weitestgehend den Mindestvorgaben des TRIPS-Abkommens.¹⁰³

Am 23. November 2011 wurde darüber hinaus ein Gesetz angenommen, das die Etablierung eines speziellen Schiedsgerichtshofs für Streitfälle zum geistigen Eigentum, insbesondere Patentrechtsstreitigkeiten vorsieht. Nachdem das Gesetz den Föderationsrat passiert hatte, wurde es am 6. Dezember 2011 vom Präsidenten unterzeichnet. Die Einrichtung eines solchen Schiedsgerichtshofs soll vor allem den bereits existierenden Schiedsgerichtshof entlasten, der zahlreiche Verfahren zwischen Rospatent auf der einen und Unternehmen oder Privatpersonen auf der anderen Seite zu bewältigen hat.¹⁰⁴

Dennoch werden immer wieder viele Reibungspunkte in diesem Annäherungsprozess Russlands deutlich.¹⁰⁵ So stand das Land trotz des Abschlusses der Beitrittsverhandlungen zur WTO im Jahr 2011 im aktuellen *Report on Intellectual Property Rights* vom April 2012 weiterhin auf der *IP-Priority Watchlist* des USTR für das Jahr 2012/13.¹⁰⁶ Dies tat jedoch dem Anstieg von Investitionen und der Zahl angemeldeter Patente keinen Abbruch.¹⁰⁷

Die Staaten der ehemaligen UdSSR haben überdies ein eigenes regionales Regime zum Schutz von Patentrechten gegründet, die Eurasian Patent Orga-

¹⁰² Siehe URL: <http://www.interlaw.ru/law/docs/10064072-002.htm> (27.06.2012), in russischer Sprache.

¹⁰³ Siehe dazu KETTLER (wie Anm. 90), S. 278.

¹⁰⁴ A specialized Court for Intellectual Property Disputes will be established in Russia, 23.11.2011, URL: http://www.cms-russia.info/legalnews/2011/11/cms_client_alert_2011_11_30.html (9.11.2012); die internationale Kanzlei Baker & McKenzie in einer Information an ihre Klienten: BAKER & MCKENZIE: Russia and Intellectual Property, New Intellectual Property Court aims to improve Judicial System of the Russian Federation, in: Legal Alert, Dezember 2011, URL: http://www.bakermckenzie.com/files/Publication/24ead333-c012-4fec-b41d-82b01380786/Presentation/PublicationAttachment/780b5d05-8013-4556-a692-5bc231c06ba9/al_russia_newipcourt_dec11.pdf (9.11.2012).

¹⁰⁵ „Apparatchik v. the Law“ nennt dies O’CONNOR (wie Anm. 83), S. 1013; auch herrscht Skepsis bezüglich der Umsetzung des Zivilcodes (S. 1014).

¹⁰⁶ Siehe: Office of the United States Trade Representative, URL: <http://www.ustr.gov/countries-regions/europe-middle-east/russia-and-eurasia> (3.06.2012); Office of the United States Trade Representative: 2011 Special 301 Report, April 2012; siehe auch: International Intellectual Property Alliance, URL: <http://www.iipa.com/countryreports.html> (3.06.2012).

¹⁰⁷ Statistiken siehe: The Eurasian Patent Organization, URL: <http://www.eapo.org/eng/ea/about/members.html> (2.06.2012).

nization.¹⁰⁸ Die Initiative, einen einheitlichen post-sowjetischen Patentreum zu schaffen, wurde bereits am 27. Dezember 1991 mit dem Vorläufigen Abkommen von Minsk über den Schutz des gewerblichen Eigentums gestartet. Dieses Abkommen sollte zunächst post-sowjetische Rechtssicherheit herstellen, d.h. vor allem die fortgesetzte Geltung von sowjetischen Patenten, die in der Russländischen Föderation als Rechtsnachfolgerin der UdSSR gesichert war, auch in den anderen ehemaligen Sowjetrepubliken absichern und den neuen souveränen Staaten auf dieser besonderen Basis neue Formen der regionalen Kooperation im Patentschutz ermöglichen.¹⁰⁹

4 Schluss und Ausblick

Als Ergebnis des skizzierten Ländervergleichs ist festzuhalten, dass sich trotz zunehmender europa- und weltweiter Ähnlichkeiten und Verflechtungen des Patentrechts auch wieder neue Unterschiede zwischen Osteuropa/Russland und ostmitteleuropäischen Staaten wie Polen und Ungarn herausgebildet haben. Die Letzteren sind mit ihrem Beitritt zur EU in eine internationale Organisation mit supranationalem Charakter integriert, zugleich Mitglied des EPÜ und der WTO. Sie haben sich damit von der Peripherie ins Zentrum der globalen und regionalen Regime zum Schutz geistigen Eigentums bewegt. Da sich jedoch im Zuge der Herausbildung einer multipolaren Weltordnung gleichzeitig die alte Vorstellung von Zentrum und Peripherie in mancher Hinsicht relativiert hat, ließe sich dieser *regime shift* aber auch als Verschiebung zu einem der weltweit dominanten Pole des geistigen Eigentumsregimes interpretieren. Russland als Transformationsstaat, aber auch als aufstrebende Wirtschaftsmacht und Nachfolgerin der UdSSR, nähert sich den europäischen und globalen Standards an (*legal approximation*), betrachtet sich in mancher Hinsicht jedoch als eigener Pol und strebt besondere regionale Kooperationen und Regeln an. Im europäischen und globalen Maßstab setzt es auf Annäherung und Kooperation anstatt Integration.

Das laufende Forschungsprojekt möchte diese ersten Befunde über die Wechselwirkungen zwischen globalen, großregionalen und nationalen Verrechtlichungsprozessen systematisch und exemplarisch vertiefen und in die Politik- und Wirtschaftsgeschichte einbetten. Dabei wird unter anderem auch der rechtspluralistische Ansatz von Teubner und Fischer-Lescano zu überprüfen sein, die vor dem Hintergrund der Kritik an einer national verengten Rechtswissenschaft oder anderweitig territoriumsfixierten Rechtsgeschichte dafür plädieren, sektorielle Regimes zu untersuchen und nach Überlappun-

¹⁰⁸ Ebenda. The Eurasian Patent Convention wurde am 9.09.1994 unterzeichnet und ist seit dem 12.08.1995 in Kraft; die Ratifikationen werden beim Generalsekretär der WIPO hinterlegt.

¹⁰⁹ CAENEGEM (wie Anm. 82), S. 246 ff.; Vorläufiges Abkommen von Minsk über den Schutz des gewerblichen Eigentums vom 27.12.1991, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, in: Zeitschrift der Deutschen Vereinigung für Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht, Internationaler Teil 41 (1992), 5, S. 382-384.

gen, Knoten und Netzwerken zwischen diesen zu fragen.¹¹⁰ Ihrer Ansicht nach hat die Pariser Konvention (PVÜ) kein universell einheitliches Patentrecht geschaffen, sondern ein System der wechselseitigen Anerkennung in unterschiedlichen Territorialsystemen. Die damit einhergehende Tendenz zur Verdichtung und zur Zunahme an Komplexität auf globaler und regionaler Ebene sei dennoch weniger den Bemühungen nationaler Gesetzgeber zu verdanken als den Koordinierungs- als Vereinheitlichungsbestrebungen zwischen verschiedenen internationalen und regionalen Regimen. Die völkerrechtlichen Vereinbarungen vermitteln zwischen unterschiedlichen Schutzstandards und schaffen reziproke nationalstaatliche Ansprüche auf die Implementierung eines gewissen Schutzniveaus. Sie sorgen für die Vernetzung und Interaktion kollidierender Regime, ohne klare Hierarchien zwischen diesen festzulegen.¹¹¹ Nach Teubner und Lescano wird deshalb das Gesetzgebungs- und Rechtsprechungsmonopol des Staates in seinem Territorium durch das gleichzeitige Bestehen einer grenzüberschreitenden Funktions- und Rechtsordnung relativiert, die funktionale Verbindungen von Regimen nahelegt, um Kollisionen zwischen konkurrierenden territorialisierten Normen zu lösen. Dafür müssen die vielfältigen nationalen, internationalen und transnationalen Regulierungsmechanismen, die für die Regelung eines Gegenstandes und der damit einhergehenden sozialen Beziehungen sorgen, analysiert werden.¹¹²

„Rechtsarbeit wird dann zur Pflege der Paradoxien der Rechtsform, zur Begründungsarbeit mit Rechtsnormen unterschiedlicher Provenienz, zum ständigen Kampf des Rechts gegen einseitige Instrumentalisierung etwa durch Polit-, Wirtschafts- oder Religionssysteme“,

so Teubner und Fischer-Lescano.¹¹³ Die Aufgabe der sozialwissenschaftlichen und historischen Forschung über das Recht besteht entsprechend darin, die Lage, Motive, Vorstellungen und Ziele der staatlichen und nicht-staatlichen Akteure in den jeweiligen sozialen, politischen, wirtschaftlichen, kulturellen und rechtlichen Konstellationen und Kontexten zu analysieren.

¹¹⁰ SUSAN SELL, CHRISTOPHER MAY: Moments in Law: Contestation and Settlement in the History of Intellectual Property, in: *Review of International Political Economy* 8 (2001), 2, S. 467-500; D.B. RESNIK: A Pluralistic Account of Intellectual Property, in: *Journal of Business Ethics* 46 (2003), 4, S. 319-335; LUIGI PALOMBI: The Search for Alternatives to Patents in the 21st Century, Promoting Strategic Responses to Globalization International Seminar INCT-PPED, URL: http://www.ideiad.com.br/seminario_internacional/arquivo10.pdf (9.11.2012).

¹¹¹ Zitiert in FISCHER-LESCANO/TEUBNER (wie Anm. 57), S. 68.

¹¹² Ebenda, S. 69.

¹¹³ Ebenda, S. 89.

Summary

Patent Law in Late- and Post-Communist East Central and Eastern Europe. National, Regional and Global Transformation Processes in the Protection of Intellectual Property from the 1970s till Today

This article examines international, regional and national legalisation, institutionalisation and transformation processes in the area of patent law since the 1970s, and in particular since 1989/91. The authors seek to give both an overview of the rapidly changing global and European protection of patent rights as well as of national transfer and transformation processes taking the example of the Republic of Poland, Hungary and the Russian Federation. They raise the question of whether we witness processes of a vertical norm transfer from the global to the regional and national level, or whether we rather find a complex net of interconnected and interdependent transfer and transformation processes.

Drawing on Laurence Helfer's works on regime shifts, the authors investigate these developments and processes as examples of regime shifting in international, regional and national intellectual property and patent protection systems. The application and modification of this approach enables not only a description and analysis of the vertical transfer of norms and standards from the global to the regional and national level, but also of the interaction and repercussions between these spheres and systems. Thus, the transformation of patent protection in late- and post-communist East Central and Eastern Europe is presented as a web of complex and dynamic processes of legal integration, approximation, standard transfer and adaptation between the national, regional and global level. In the end, the authors point out that the task of social science and historical research on intellectual property rights and patent law is to analyse the situations, motives, objectives and goals of state and non-state actors in their social, political, economic, cultural and legal contexts and constellations. They come to the conclusion that regime shifting and legal pluralism are appropriate concepts for further investigations of the development of patent law in late- and post-communist East Central and Eastern Europe.